

**Satzung**  
**über die Festlegung eines Schulbezirks für das Gymnasium Dörpen**  
**in Trägerschaft des Landkreises Emsland**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), geändert durch das "Gesetz zur Verbesserung von Bildungsqualität und zur Sicherung von Schulstandorten" vom 02.07.2003 (Nds. GVBl. S. 244) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 05.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 06.02.2004 die Errichtung eines Gymnasiums des Sekundarbereichs I mit den Klassen 5 bis 10 in der Samtgemeinde Dörpen mit Wirkung vom 01.08.2004 genehmigt. Das Gymnasium wird zum Schuljahr 2004/05 mit den Klassen 5, 6 und 7 beginnend aufbauend errichtet.

§ 1  
Geltungsbereich

Für das Gymnasium Dörpen wird auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG ein verbindlicher Schulbezirk nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

Der Schulbezirk für das Gymnasium Dörpen umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Dörpen. Schülerinnen und Schüler aus den südlichen Randbereichen der Gemeinde Rhede (Ems) haben nach Maßgabe der Anlage die Möglichkeit, neben dem kreiseigenen Gymnasium Papenburg das Gymnasium Dörpen zu besuchen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2004 in Kraft und gilt erstmals zum Schuljahr 2004/05.

Meppen, 05.07.2004

LANDKREIS EMSLAND

Bröring  
Landrat

*- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 13 am 15.07.2004 -*